

Gemeinde Berg

- Schutzverordnung vom 20.10.1992
- Nachtrag Schutzverordnung vom 06.01.1997

GEMEINDE BERG

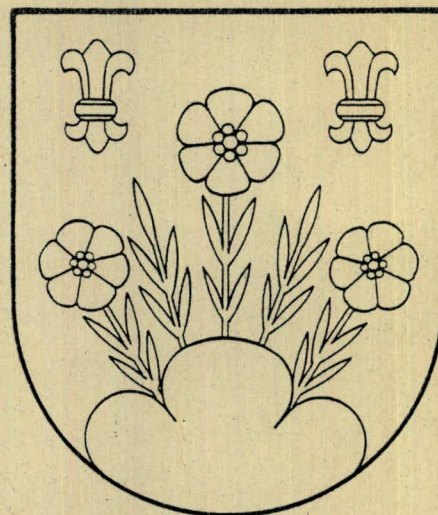
Kanton St.Gallen



Vom Baudepartement
des Kantons St.Gallen
genehmigt am

20. OKT 1992

Der Vorsteher:



ORTSPLANUNG

SCHUTZVERORDNUNG VERORDNUNGSTEXT

Vom Gemeinderat Berg SG beschlossen am: 16. August 1990

Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber:



Oeffentlich aufgelegt vom 8. November bis 7. Dezember 1990

~~Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:~~

INGENIEURBÜRO

9202 Gossau
Lindenwiesstrasse 12

Telefon 071 / 85 63 63

9602 Bazenhaid
Wilerstrasse 15

Telefon 073 31 26 14

LOSER + EUGSTER

dipl. Ingenieure ETH/SIA

Aktiengesellschaft

Der Gemeinderat von Berg SG erlässt, gestützt auf Art.98ff des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 und Art.12ff der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975, folgende

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der geschützten Bereiche und Objekte innerhalb des Gemeindegebietes der Politischen Gemeinde Berg.

Die Schutzgegenstände werden unterteilt in:

- Ortsbilder
- Kulturobjekte
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Gewässer
- Naturobjekte
- Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

Die Schutzgebiete und -objekte sind im Schutzplan Mst 1:5000 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Schutzverordnung.

Vorbehalte

Art. 2

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleibt das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten.

Umgebungs-
schutz

Art. 3

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien

Ortsbilder

Art. 4

Die geschützten Ortsbilder sind zu erhalten, ~~soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen.~~

Bauten und Anlagen sind der bestehenden Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe usw.), dem Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und ihrer Umgebung anzupassen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen von Abs. 2 können Abweichungen von der Regelbauweise gemäss Art. 77 des Baugesetzes bewilligt werden. Insbesondere sind Ersatzbauten am gleichen Standort zulässig.

Kulturobjekte

Art. 5

Die im Anhang aufgelisteten Kulturobjekte sind sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren Substanz geschützt.

Der Abbruch, die Beseitigung oder eine anderweitige Beeinträchtigung des künstlerischen oder geschichtlichen Wertes von Schutzobjekten sind untersagt.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung den Schutzzumfang im einzelnen.

Landschaftsschutzgebiete

Art. 6

Die im Plan bezeichneten Gebiete Neutröstli-Sonnenhalde-Unterrüti-Schuppis sowie Hahnberg-Rütli-Steinachtobel gelten als Landschaftsschutzgebiete nach Art. 98 Abs. 1 lit. b BauG.

Die Bezeichnung als Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere die Bewahrung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Elementen.

Zu den geschützten Charakteristika der Gebiete gehören die eis- und nacheiszeitlich gebildeten Landschaftsformen (Drumlinschwär-

me, Erosionstäler und natürliche Flusslandschaften) sowie das in grossen Terrassen abfallende Gelände mit schönen Aussichtslogen.

Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und andere Eingriffe in die Landschaft, wie Neuaufforstungen und Entfernung von Feldgehölzen dürfen nur bewilligt werden, wenn das ~~Landschaftsbild~~ nicht beeinträchtigt wird.
Landschaftsschutzgebiet

Nutzung

Art. 7

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben in den Landschaftsschutzgebieten gewährleistet.

Naturschutz-
gebiet

Art. 8

Für das Naturschutzgebiet Huebermoos gilt die Schutzverordnung vom 16. März 1982.

Gewässer

Art. 9

Bäche und Gräben sind mit ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten und dürfen in ihrer flächenmässigen Ausdehnung nicht verkleinert werden.

Naturobjekte,
Hecken und
Feldgehölze

Art. 10

Naturobjekte sind zu erhalten.

Geschützte Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze dürfen nicht beseitigt werden. Altersschwache und kranke Bäume dürfen geschlagen werden, sind aber durch Jungpflanzen der gleichen oder einer gleichwertigen Baumart zu ersetzen.

III. Vollzug

Zuständigkeit

Art. 11

Soweit übergeordnetes Recht nichts anderes bestimmt, erteilt die für baupolizeiliche Bewilligungen zuständige Behörde die nach dieser Verordnung notwendigen Bewilligungen.

Markierung Art. 12

Der Gemeinderat Berg bezeichnet die Schutzgebiete und bringt die notwendigen und zweckmässigen Markierungen an.

Aufsicht und Pflege Art. 13

Der Gemeinderat Berg bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Vorschriften zuständige Aufsicht.

Aufgrund besonderer Vereinbarungen können Dritte einzelne Pflegeaufgaben von der Gemeinde übernehmen.

Zu widerhandlungen Art. 14

Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach den Art. 130 und 131 des Baugesetzes sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Inkrafttreten Art. 15

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Berg SG beschlossen am: 16. August 1990

Der Gemeindevorsteher:



Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom - 8. Nov. 1990 bis - 7. Dez. 1990

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Anhang: Liste der geschützten Objekte:

Inv	Assek	Parz	Lage	Beschreibung
1	59	126	Berg Dorf	Kath. Pfarrkirche St. Michael. Erwähnt 1395. Neubau 1775/76 von Joh. Ferd. Beer. Turm mittelalterlich. 1931 Glockenstube und Vorzeichen. Deckengemälde 1886 von K.G.Kaiser, Hochaltar und Seitenaltäre von F.A.Dirr
2	60	126	Berg Dorf	Kath. Pfarrhaus. Klassizist. Kubus unterhalb Kirche an exponiertem Standort. Mitte 19.Jh.
3	68	130	Berg Dorf	Ehemalige Schmiede, 1760 datiert. Bruchsteinsockel, darüber Blockkonstruktion aus Kantschälzern, Fachwerkanbau frühes 19. Jh.
4	53	135	Berg Dorf	Zehntenscheune. Bruchsteinsockel, darüber verschalte Holzkonstruktion, Giebfeld in Fachwerk, Krüppelwalmdach. Ende 18./Anfang 19. Jh. Dorfplatzdominante
5	43	149	Bollbach	Holzkonstruktion des 17./18. Jahrhunderts
6	44	147	Berg Bollbach	Fachwerkbau über massivem Sockelgeschoss. 16.-18. Jh. Zwischenform von bäuerlichem und vornehmen Wohnhaus. Grüner Ofen Ende 18. Jh.
7	146	226	Berg	Rappen-Schlössli. Quergelagerter Fachwerkbau mit geschossweiser Abzimmerung. 1733 im Giebel und 1576 im Erdgeschoss datiert
8	72	203	Frankrüti	1735 erstellter Fachwerkbau, Inneres weitgehend intakt. Innen: Bleiker-Ofen aus dem frühen 19.Jh
11	177	101	Grosser Hahnberg	Schloss mit Parkanlage. Ehem. Herrnsitz der Zollikofer. Erbaut um 1616, umgebaut um 1770, renoviert 1919/20. Massiv gemauerter dreigeschossiger Giebelbau mit südl. Treppenturm. 1.Stock Halle mit Jugendstildecke. NO-Zimmer Renaissancetäfer (1.H.17.Jh.); NW-Zimmer Stuckdecke um 1770. Zwei blaugemalte Turmöffnen Mitte 18.Jh. 2. Stock: Stuckdecken und Stuckkamin um 1770, grüner Ofen 1794. Hölzerne Wendeltreppe
12	182	110	Kleiner Hahnberg	Schloss mit Parkanlage. Im 16.Jh. für Zollikofer erbaut. 1751 umgebaut. Fachwerkbau über gemauertem Erdgeschoss. Südl.Giebelachse runder Treppenturm.Barockes OG mit Zwiebelhaube.Portal 1751
	170	105	Kleiner Hahnberg	Breitgelagerter Gutshof des Schlosses Kleiner Hahnberg. Barocke Fachwerkkonstruktion
	183	110	Kleiner Hahnberg	Kleines Gartenhaus in der Nordostecke der Liegenschaft. Gebaut im 18. Jh.; bauhistorisch wertvoller Gebäudetypus
13	82	190	Pfauenmoos	Schloss mit Parkanlage. Erbaut um 1564 durch sanktgallischen Seckelmeister Leonhard Zollikofer von Altenklingen. Umbau Ende 18.Jh. Dreigeschossiger Kubus unter Mansarddach. Dachreiter mit Zwiebelhaube. Saal mit Deckengemälde 1585.
14	89	190	Pfauenmoos	Nördlich des Schlosses gelegener Gutshof. Fachwerkkonstruktion aus dem 17. Jh. Zweigeschossig. Parterre mit mehrteiligen Zugladenfenstern. Giebfeld mit Madonna 18. Jh. und Kreuz.
16	34	334	Wilten	Ständerbohlenhaus aus dem späten 17. Jh. 1981 restauriert, Substanz weitgehend erhalten

2A 30

Nachtrag zur
SCHUTZVERORDNUNG der Politischen Gemeinde Berg SG vom 9.10.1990/20.10.1992

Vom Gemeinderat beschlossen am 8. Oktober 1996

Oeffentliche Auflage vom 21. November bis 20. Dezember 1996



FUER DEN GEMEINDERAT BERG SG
Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 6. Jan. 1997

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:



Hecken oder Feldgehölz

